



Förderverein Mediation
im öffentlichen Bereich e.V.

Postfach 252
57502 Betzdorf/Sieg
Deutschland/Germany/Allemagne
Tel. (AB)/Fax: (+49 721) 151-442254
E-Mail: info@umweltmediation.info
Internet: <http://www.umweltmediation.info>

Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich e.V., Postfach 252, 57502 Betzdorf/Sieg

Bundesministerium der Justiz
Herrn Eberhard Carl
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

22. September 2010

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation
Aktenzeichen: R A 7 – 9340/17-2-R4 554/2010

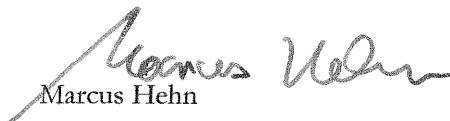
Sehr geehrter Herr Carl,

der Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich ist der einzige deutschlandweit tätige Verein, der sich ausschließlich mit der Förderung der Mediation im öffentlichen Bereich befasst.

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation abzugeben.

Wir bitten darum, uns in Ihren Verteiler aufzunehmen und über den weiteren Fortgang zu informieren.

Mit freundlichem Gruß


Marcus Hehn

Anlage

gemeinnütziger Verein, eingetragen beim Amtsgericht Bonn

Vorstandsmitglieder: Roland Breinlinger (Vorsitzender), Marcus Hehn (stellvertretender Vorsitzender),
Dr. Dieter Kostka (Schatzmeister), Iris Berger, Gerd Fuchs (Ehrevorsitzender)

Bankverbindung: Kreissparkasse Altenkirchen, BLZ 573 510 30, Kontonummer 6013619
IBAN: DE04 5735 1030 0006 0136 19, SWIFT-BIC: MALADE51AKI

Stellungnahme des FMÖB zum Referentenentwurf eines Gesetzes zu Förderung der Mediation

Stand: 27.09.2010

1) Grundsätzliches

Der Referentenentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen, vor allem, weil er bewusst knapp gehalten ist und vor allem zu Fragen des Berufsbildes und der Ausbildung keine Vorgaben macht.

2) Zu § 1 Abs.1 Ziff. 3

Die richterliche Mediation wird grundsätzlich abgelehnt.

Es ist zwar Aufgabe der Gerichte, in jedem Stadium auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Durch die erweiterte Einführung der Mediation könnte die Aufgabe der Gerichte, Recht zu sprechen und Recht fortzubilden, zurückgedrängt werden.

Dies gilt für alle Bereiche der Mediation. Es ist das Wesensmerkmal der Gerichte, in streitigen Fällen Entscheidungen zu fällen und Recht zu sprechen – notfalls auch gegen den Willen der am Prozess beteiligten Personen.

Zudem sollte im Gesetzestext deutlich gemacht werden, dass eine Mitwirkung von Richtern an der außergerichtlichen und gerichtsnahe Mediation (vgl. § 1 Abs. 1 Ziffern 1) und 2)) nicht möglich ist. Eine Teilnahme von Richtern an solchen Mediationsverfahren gefährdet deren Unabhängigkeit, verwässert das Selbstverständnis von Richtern und greift in unzulässiger Weise in den Wettbewerb gegenüber freiberuflich tätigen Mediatoren ein.

3) Zu § 2

Mediation ist ein auf dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit aufbauendes Verfahren. Vor diesem Hintergrund muss klargestellt werden, dass es nicht im ausschließlichen Ermessen des Mediators liegt, Einzelgespräche zu führen. Solche sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien möglich, so dass die Regelung am Ende wie folgt ergänzt werden muss:

„... wenn er dies für zweckmäßig hält und die Parteien diesen ausdrücklich zustimmen.“

Darüber hinaus halten wir es für sachgerecht, eine klarstellende Formulierung aufzunehmen, wonach der Mediator die Aufgabe hat, darauf hinzuwirken, dass alle wesentlich von dem Konflikt betroffenen Personen und Institutionen in einem Mediationsverfahren vertreten sind. Eine entsprechende Formulierung grenzt die Mediation von den klassischen rechtsförmlichen Verfahren ab, die nur die „Betroffenen“ im Sinne des Gesetzes „beteiligt“.

4) Zu § 4

Zur Ergänzung der im Entwurf enthaltenen Verschwiegenheitspflicht muss auch ein Beweisverwertungsverbot normiert werden, um die Vertraulichkeit der Mediation als besonderem, einzuhaltenden Prinzip der Mediation Nachdruck zu verleihen.

Unterbleibt eine entsprechende Regelung, so müsste man Beweisverwertungsverbote wie bisher durch die Mediationsvereinbarung regeln und als Prozeßvertrag zwischen den Beteiligten des Mediationsverfahrens werten. Der Gesetzgeber kann durch entsprechende Ergänzungen dieses Verfahren wesentlich vereinfachen.

Die Formulierung in § 4 Ziff. 2, wonach die Verschwiegenheitspflicht des Mediators als tragendem Prinzip der Mediation nicht gelten soll, wenn die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, wird abgelehnt. Die Formulierung ist zu unbestimmt und kann mit beispielsweise mit standesrechtlichen Regelungen (der Rechtsanwälte) oder sonstigen Grundsätzen (bsw. das Beichtgeheimnis bei der Mediation durch einen Pfarrer) kollidieren. Eine Klarstellung wäre daher wünschenswert, in der auf eine Gefahr für Leib und Leben eines Beteiligten, den Schutz Minderjähriger oder hilfsbedürftiger Personen abgestellt wird.

5) Zu § 6

Die Durchführung von Förderungsvorhaben zur Mediation (bis hin zu Überlegungen einer „Mediationskostenhilfe“) ist bisher auf den Bereich der Familienmediation beschränkt. Dies ist nicht sachgerecht. Auch die Mediation im öffentlichen Bereich und im Rahmen verwaltungsrechtlicher Sachverhalte gewinnt stark an Bedeutung. In anderen – ebenfalls zu fördernden - Anwendungsbereichen der Mediation muss die Durchführung entsprechender Forschungsvorhaben und die damit verbundene finanzielle Förderung der Mediation ebenfalls möglich sein. Der Abs.1 ist daher entsprechend zu ergänzen bzw. die inhaltlichen Beschränkungen aufzuheben.

6) Einfügung eines neuen Art 12a – Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

§ 5 des UVPG wird wie folgt ergänzt:

„Die zuständige Behörde berät den Vorhabenträger über die Möglichkeiten, ein freiwilliges Dialogverfahren mit allen Betroffenen und der Öffentlichkeit durchzuführen, z.B. in Form eines Mediationsverfahrens oder durch die Einschaltung eines unabhängigen und nicht an Weisungen gebundenen Verfahrensmittlers.“

Die Ergänzung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Mediation in umfangreichen Verwaltungsverfahren und Planungsverfahren zu einem sachgerechten Interessenausgleich gut beitragen kann. Die Formulierung orientiert sich an derjenigen aus dem Entwurf des Umweltgesetzbuches (§ 87), die bereits weitgehend akzeptiert worden war. Durch die Aufnahme einer Ergänzung in den bestehenden Gesetzestext würden die Vorhabenträger bereits frühzeitig auf die Potenziale, die die Mediation vor allem in hoch konflikträchtigen Planungsverfahren bietet, hingewiesen. Langwierige – auch gerichtliche oder in der Öffentlichkeit ausgetragene - Konfrontationen könnten so vermieden werden.